

## NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

## Vereinbarung Direktversicherung für Mitarbeiter in Apotheken

(Beitragsorientierte Leistungszusage)

Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG), Versteuerung der Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG

Ar	beit	geber			
Nan	ne der	Apotheke und des Inhabers	3		
Δr	beit	nehmer			
Name des Arbeitnehmers				Vorname des Arbeitnehmers	
Geb	ourtsda	atum	Betriebseintritt	Personalnummer	
۸۱۵	- Era	änzung zum Arhoitsvo	ortrag wird folgondo Voroinbar	ung über betriebliche Altersversergung (bAV) getreffen:	
Als	Liga	anzung zum Arbeitsve	ertrag wird rotgende verembar	ung über betriebliche Altersversorgung (bAV) getroffen:	
Ве	gini	n dieser Vereinbar	rung		
Dat	um				
_					
G	.c	ntbeitrag für die k	5AV		
Ge	Sali	itbeiting für die k	JAV		
		EUR			
Za	hlw	eise			
Мс	natli	ch (nach § 4 des Tarif	vertrags, vgl. Ziffer 5)		
Füi	r den	Gesamtbeitrag zur b	AV gilt Folgendes:		
1.	Arb	beitnehmeranteil			
	1.1	.1 Entgeltumwandlung in Höhe von EUR.			
		Das dem Arbeitnehmer gewährte Grundgehalt wird ab dem o. g. Zeitpunkt gekürzt. Der Beitrag ist im angegebenen Gesamtbeitrag enthalten.			
	1.2	_	<b>e Leistungen (VWL)</b> in Höhe vo	on EUR.	
		Der Arbeitgeberante	eil zur VWL wird in vorgenannte	r Höhe zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt und im Rahmen der wandelt. Dieser ist im angegebenen Gesamtbeitrag zur bAV	
2.	Δrh	peitgeberanteil			
		Arbeitgeberbeitrag	zur hAV in Höhe von	EUR.	
	2.1			pehalt gezahlt und ist im angegebenen Gesamtbeitrag enthalten.	
	2 2	· ·	ss zur Entgeltumwandlung in H		
	۷.۷	_	_	<del></del>	
		umwandlung. Der Ar	beitgeberzuschuss zur Entgeltu	ach § 5 Nr. 2 des Tarifvertrags und beträgt 20 % der Entgelt- umwandlung wird zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt und nur für schuss ist im angegebenen Gesamtbeitrag enthalten.	

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

BA429\_202201 M-DOK Seite 1 von 3



## NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Gesamtbeitrag zur bAV dem Versorgungsträger so lange zu zahlen, wie er Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis zu leisten hat. In Zeiten, in denen aufgrund fehlender Lohnfortzahlungspflicht kein Arbeitslohn gezahlt wird (z. B. Elternzeit, längere Krankheit), entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch den Arbeitgeber. Werden in entgeltlosen Zeiten keine Beiträge erbracht, vermindern sich ggf. die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Während dieser Zeiten kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung grundsätzlich übernehmen. Ansonsten wird der Vertrag beitragsfrei gestellt. Diese Vereinbarung wird nach Beendigung der entgeltlosen Zeit wieder aufgenommen. Der Arbeitgeberzuschuss wird zusätzlich nur solange gewährt, wie der Arbeitnehmer Beiträge zur Entgeltumwandlung leistet.

Der Arbeitnehmer hat **einen unwiderruflichen Anspruch (Bezugsrecht)** auf die Versicherungsleistungen. Das gilt auch für die Versicherungsleistungen, die sich aus dem Arbeitgeberanteil (Ziffer 2) ergeben.

Weitere Vereinbarungen über Art und Umfang der Versicherungsleistungen, zur Beitragszahlung und über die begünstigten Personen im Todesfall sind in den Verbraucherinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

- 4. Das ungekürzte Gehalt bleibt weiterhin Bemessungsgrundlage für sonstige Vergütungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Pensionsansprüche, Jubiläumszahlungen, Zuschläge) sowie bei Gehaltserhöhungen.
- 5. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalls bzw. Versorgungsfalls mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis aus, dann gilt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BetrAVG für die Ermittlung der Höhe dieser Anwartschaft grundsätzlich das sogenannte ratierliche oder m/n-tel Verfahren. An die Stelle dieser Ansprüche tritt die von dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags zu erbringende Versicherungsleistung, wenn hierfür die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (soziale Auflagen) im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG vorliegen. Erst dann wird die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen und die Versicherung kann mit privaten Beiträgen weitergeführt werden. Eine Weiterführung beim neuen Arbeitgeber ist mit dessen Zustimmung ebenfalls möglich. Ist das Bezugsrecht für den Arbeitgeberanteil widerruflich, so entscheidet der Arbeitgeber über die Verwendung dieses Anteils an der Versicherungsleistung.

Sind Gruppenversicherungskonditionen vereinbart, werden diese nur fortgeführt, wenn die Voraussetzungen auch nach Ausscheiden erfüllt werden.

Es ist nicht möglich, den Versicherungsvertrag bei Ausscheiden zu kündigen. Wird die Beitragszahlung nicht fortgeführt, so wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt.

- 6. Versicherungsleistungen im Todesfall werden nur an die steuerlich zulässigen Hinterbliebenen in der genannten Reihenfolge gezahlt: Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes, Lebensgefährten. Bei Lebensgefährten ist Voraussetzung, dass diese in einer separaten Vereinbarung namentlich benannt sind und ein gemeinsamer Wohnsitz (Haushaltsführung) oder eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Ansonsten kann ein einmaliges angemessenes Sterbegeld an eine andere Person gezahlt werden. Eine sterbegeldbegünstigte Person kann in einer separaten Vereinbarung benannt werden. Weitere Einzelheiten sind im Versicherungsschein geregelt.
- 7. Leistungen im Alter, bei Invalidität oder bei Tod sind als sonstige Einkünfte grundsätzlich voll steuerpflichtig. Das gilt sowohl für Renten- als auch für Kapitalzahlungen sowie für Sterbegeldauszahlungen. Kapital- und Rentenzahlungen im Alter, bei Tod oder bei Invalidität gehören im Versorgungsfall zu den Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zahlen den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung sowie den vollen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung (ggf. Zuschlag für Kinderlose). Bei Kapitalzahlungen ist 1/120 als monatliche Einnahme für längstens 120 Monate beitragspflichtig.

Für Leistungsempfänger, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gilt seit 01.01.2020 neu ein Freibetrag gemäß § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V. Bei Kapitalzahlungen ist 1/120 als monatliche Einnahme für längstens 120 Monate beitragspflichtig. Für diese Kapitalzahlungen gilt der vorgenannte Freibetrag gleichermaßen.

Bei Entgeltumwandlungen sowie Umwandlungen von VWL können durch die Beitragsfreiheit zur gesetzlichen Sozialversicherung die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen sinken. Außerdem kann sich dies auch auf andere Sozialleistungen (z. B. Elterngeld) auswirken. Dadurch sind aus diesen Sozialsystemen auch weniger Leistungen zu erwarten. Eine Entgelt-/VWL-Umwandlung kann fernerhin dazu führen, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt, wenn durch die Entgeltumwandlung die Versicherungspflichtgrenze unterschritten wird.

8. Bei Vereinbarung der teildynamischen Bonusrente erhöht sich bereits ab Rentenbeginn die garantierte Rente um einen Zusatzbetrag. Zu beachten ist, dass die Höhe von der künftigen Entwicklung der Kapitalerträge, der durchschnittlichen Lebenserwartung und den Kosten abhängt und nicht garantiert werden kann. Der Zusatzbetrag kann deshalb während der Rentenbezugszeit auch sinken oder ganz entfallen.

BA429\_202201 M-DOK Seite 2 von 3



## NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

- 9. Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass die Beendigung dieser Vereinbarung, verbunden mit einer Beitragsfreistellung oder Kündigung des korrespondierenden Versicherungsvertrags, zu wirtschaftlichen Nachteilen führen kann. Im Falle der Beitragsunterbrechung z. B. Beitragsfreistellung vermindern sich ggf. die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz kann bei Risikoabsicherung (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung) ggf. ganz entfallen. Die wirtschaftlichen Nachteile sind darüber hinaus darin begründet, dass mit den ersten Beitragszahlungen in Abhängigkeit des gewählten Tarifs zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt werden. Dadurch kann der Wert des Vertrags in einem bestimmten Zeitraum ab Beginn der Laufzeit unter den jeweils gezahlten Beiträgen liegen.
- 10. Sofern der Tarif NÜRNBERGER DAX®-(Vorteils)Rente gewählt wurde, gilt Folgendes:

Der Arbeitgeber bevollmächtigt den Arbeitnehmer das mit der Indexpartizipation verbundene Wahlrecht zur Überschussverwendung gegenüber der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG auszuüben. Der Schriftwechsel zum Wahlrecht (§ 2 Abs. 5 aa] der Allgemeinen Bedingungen) wird über den Arbeitnehmer geführt, weswegen der Arbeitnehmer eine Änderung seiner Postanschrift der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG unverzüglich bekannt gibt. Solange die Vollmacht besteht, wird der Arbeitgeber das Wahlrecht nicht selbst ausüben.

- 11. Der Arbeitnehmer bestätigt, die Verbraucherinformationen gemäß der Informationspflichten nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig (in Papierform oder/und in elektronischer Form wie z. B. CD, DVD, USB) erhalten zu haben bzw. ist darüber informiert, dass er die Verbraucherinformationen im Personalbüro erhalten kann.
- 12. Sofern der Tarif NÜRNBERGER InvestGarant-(Vorteils)Rente gewählt wurde, gilt Folgendes:

Der Arbeitgeber bevollmächtigt die versicherte Person die vertraglichen Gestaltungsrechte für Fonds im Sinne der "Zusätzliche Vereinbarung zur Direktversicherung - Gestaltungsrechte Fonds" (Wechsel eines vermögensverwalteten Portfolios, Fondswechsel in Form von Shifts, Switches oder die Kombination beider Vorgänge) gegenüber der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG auszuüben. Das Risiko bezüglich Kapitalanlage wird insoweit von der versicherten Person getragen. Der Schriftwechsel zur Ausübung der Gestaltungsrechte zur Fondsanlage wird über die versicherte Person geführt, weswegen die versicherte Person eine Änderung ihrer Postanschrift der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG unverzüglich bekannt gibt. Solange die Vollmacht besteht, wird der Arbeitgeber derartige Gestaltungsrechte nicht selbst ausüben.

- 13. Diese Vereinbarung kann gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrags von dem Mitarbeiter erstmals nach einem Jahr und danach jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter kann die Versicherung nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen fortführen. Er hat dabei die Frist zu beachten, innerhalb derer die Fortführung gegenüber der Versicherung erklärt werden muss.
- **14.** Dieser Vereinbarung liegt der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter und Auszubildende in Apotheken in der Fassung vom 01.01.2012 zugrunde.

	X
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers
	×
Ort. Datum	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

BA429\_202201 M-DOK Seite 3 von 3